

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 41/09 B

L 2 SO 13/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 SO 17/07 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Frankfurt am Main,
Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30.11.2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und
die Richterin **B e h r e n d**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12.1.2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Koblenz vom 19.3.2008 zurückgewiesen (*Urteil vom 12.1.2009*).
- 2 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und rügt Verfahrensfehler. Grundsätzliche Bedeutung komme der Sache schon deswegen zu, weil das LSG in seiner Entscheidung einerseits davon ausgegangen sei, dass das SG nicht über alle Klageanträge entschieden habe, andererseits aber weder das SG noch das LSG ihre Entscheidungen als Teilurteile deklariert hätten. Grundsätzliche Bedeutung gewinne damit die Frage, wie mit einem Urteil umzugehen sei, in dem einerseits das Gericht offenbar gerade nicht ein Teilurteil habe erlassen wollen, andererseits über die Anträge nicht vollständig entschieden worden sei. Wiederholungen seien keineswegs auszuschließen. Damit leide das Urteil des SG unter erheblichen Verfahrensmängeln. Nach § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) habe das Gericht auch von Amts wegen den Sachverhalt zu erforschen. Dies gelte auch für das Klagebegehren. Dies sei mit der Entscheidung des SG unzweifelhaft nicht erfolgt. Das LSG habe mit seiner Entscheidung weitere eigene Verfahrensmängel verursacht. Es habe sich seinerseits darauf beschränkt, über den eingeschränkten Umfang des Urteils eine Entscheidung zu treffen. Dies führe aber dazu, dass mangels einer Bestimmung als Teilurteil damit über sämtliche Ansprüche abschließend und rechtskräftig entschieden worden sei, wenn die Revision nicht zugelassen würde. Zudem habe das LSG nur pauschal auf die Entscheidung des SG und die dortigen angeblich zutreffenden Gründe Bezug genommen, sich aber nicht mit der Frage auseinander gesetzt, warum das ursprünglich als erforderlich erachtete Sachverständigengutachten nun nicht mehr entscheidungserheblich sein solle. Insoweit sei darauf zu verweisen, dass die Gründe des SG eben nicht zutreffend seien. Ein - wenn auch aufgehobener - Beweisbeschluss erster Instanz sei zumindest bei einer Naturalpartei wie ein Beweisantrag zu behandeln.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts



einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN*).

- 5 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es ist schon fraglich, ob die Formulierung "wie mit einem Urteil umzugehen" sei überhaupt den Anforderungen an das Stellen einer Rechtsfrage mit grundsätzlicher Bedeutung genügt. Dies kann jedoch dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls fehlen ausreichende Ausführungen zur Klärungsfähigkeit und zur Klärungsbedürftigkeit im konkreten Einzelfall sowie zur Breitenwirkung. Zur Darlegung der Klärungsfähigkeit hätte der Kläger aufzeigen müssen, von welchem Sachverhalt das Bundessozialgericht (BSG) auszugehen hat und inwieweit abhängig von der Beantwortung der gestellten Rechtsfrage das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Zur Klärungsbedürftigkeit hätte sich der Kläger zudem mit der Rechtsprechung zur Urteilsergänzung nach § 140 Abs 1 Satz 1 SGG bei übergegangenen Ansprüchen und zur Einbeziehung übergegangener Ansprüche ins Berufungsverfahren durch "Heraufholen" von Prozessresten (*vgl etwa: BSGE 45, 49 f = SozR 1500 § 96 Nr 6; BSGE 97, 217 ff RdNr 27 = SozR 4-4200 § 22 Nr 1; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 140 RdNr 2a*) auseinandersetzen müssen. Dabei hätte er darlegen müssen, dass diese Rechtsfragen höchstrichterlich noch nicht entschieden sind.
- 6 Die Anforderungen an die Bezeichnung eines Verfahrensmangels sind ebenfalls nicht erfüllt. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Soweit Verfahrensmängel des SG geltend gemacht werden, übersieht der Kläger, dass ein Verfahrensmangel grundsätzlich nur ein Verstoß des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens im unmittelbar vorangehenden Rechtszug ist. Ausnahmsweise kann auch ein Verfahrensmangel die Zulassung rechtfertigen, der dem SG unterlaufen ist, wenn dieser fortwirkt und insofern ebenfalls als Mangel des LSG anzusehen ist (*Leitherer in Meyer-*



Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 160 RdNr 16a mwN). Darlegungen dazu, inwieweit der Verfahrensmangel des SG bezogen auf §§ 123 und 103 SGG auf die Entscheidung des LSG fortwirkt, fehlen. Dies wäre zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels aber erforderlich gewesen. Der dem LSG unterstellte Verfahrensmangel, es habe nicht das Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zurückverwiesen, sondern sich darauf beschränkt, wiederum über den eingeschränkten Umfang des Urteils seinerseits eine Entscheidung zu treffen, genügt schon deshalb nicht den Anforderungen an eine schlüssige Darlegung, weil weder der zu Grunde liegende Sachverhalt noch die Anträge, über die nicht entschieden worden sein soll, noch die Rechtsauffassung des LSG wiedergegeben werden. Damit kann der Senat nicht entscheiden, ob der behauptete Verfahrensmangel objektiv vorliegt und die Entscheidung des LSG ggf hierauf beruht. Zudem hätte sich der Kläger mit der Möglichkeit der Urteilsergänzung nach § 140 Abs 1 Satz 1 SGG und mit der Problematik des "Heraufholens" von Prozessresten (siehe oben) auseinandersetzen müssen, weil das LSG zwar übergangene Anträge in das Berufungsverfahren einbeziehen kann, dies aber die ausdrückliche oder konkludente Zustimmung des Gegners voraussetzt (*BSG aaO*).

- 8 Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel auch darin sieht, dass das LSG nur "pauschal auf die Entscheidung des SG und die dortigen angeblich zutreffenden Gründe Bezug" genommen hat, hätte er darlegen müssen, dass eine Anwendung der Regelung des § 153 Abs 2 SGG, die ein Absehen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe erlaubt, soweit das LSG die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist, vorliegend ausscheidet.
- 9 Soweit auf ein "ursprünglich als erforderlich erachtetes Sachverständigengutachten" verwiesen wird, fehlen jegliche nachvollziehbaren Darlegungen, in welchem Zusammenhang und zu welcher Frage dieses Sachverständigengutachten eingeholt werden sollte. Ohne eine substantiierte - jedenfalls - kurze Darlegung des Sachverhaltes, des Klagebegehrens und der Begründung der Entscheidung des LSG (bzw bei Bezugnahme des SG) vermag der Senat nicht zu beurteilen, ob das LSG ausnahmsweise von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe nicht absehen durfte. Letztlich rügt der Kläger in diesem Zusammenhang die Richtigkeit der Entscheidung, die nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde ist. Wenn daneben behauptet wird, dass ein aufgehobener Beweisbeschluss wie ein Beweisantrag zu behandeln sei, fehlen jegliche nachvollziehbaren Ausführungen zu dieser Auffassung. Zudem wäre dann, wollte man der Auffassung des Klägers folgen, erforderlich gewesen, den Beweisbeschluss genau zu bezeichnen und eine genaue Angabe der Fundstelle mitzuteilen, damit der Beweisbeschluss ohne weiteres auffindbar ist. Es ist nicht Aufgabe des BSG das als mangelhaft gerügte prozessuale Vorgehen des LSG aus den Gerichtsakten zu entnehmen; vielmehr besteht eine Substantiierungspflicht des jeweiligen Beschwerdeführers, aus der sich der Verfahrensmangel ergibt.



10 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)